

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der

BETEK GMBH & CO. KG

1 Geltung

- 1.1 Diese AEB der BETEK GMBH & CO. KG gelten jetzt und künftig für jede Anbahnung, jeden Abschluss und jede Durchführung der Geschäftsbeziehungen eines der oben genannten Unternehmen der BETEK GMBH & CO. KG (nachfolgend „**BETEK**“) zu einem Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen. Sie gelten ergänzend für alle von BETEK geschlossenen Verträge. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten sind ausnahmslos ausgeschlossen und gelten nicht, es sei denn, BETEK hätte entgegenstehende oder abweichende Bedingungen im Einzelnen ausdrücklich per E-Mail oder schriftlich (nicht jedoch per Messenger-Dienst oder Social Media – nachfolgend „**Textform**“) bestätigt. Das gilt auch, wenn BETEK diesen AEB entgegenstehenden oder davon abweichenden Bedingungen des Lieferanten im Laufe des Geschäftsverkehrs nicht widerspricht oder Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt.
- 1.2 Diese AEB stehen unter www.Betek.de in der jeweils gültigen Fassung als Download zur Verfügung und können bei BETEK kostenlos angefordert werden. Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr werden diese AEB in entsprechender Anwendung von Artikel 8 der United Nations Convention on Contracts for the International Sales of Goods (CISG = UN-Kaufrecht) durch ihre Übersendung an den Lieferanten in die gesamte Rechtsbeziehung zu dem Lieferanten als Vertragsbestandteil einbezogen.

2 Grundsatz für die Lieferung von Produkten

- 2.1 Die BETEK GMBH & CO. KG ist ein global aufgestellter Hersteller von sicherheits- und -funktionsrelevanten industriellen Produkten (nachfolgend insgesamt „**Produkte**“). Der Lieferant hat alle in der Europäischen Union geltenden Vorschriften zur Produktsicherheit einzuhalten.
- 2.2 Die Regelwerke der Qualitätssicherung dienen dem Schutz von hohen Rechtsgütern wie Gesundheit, körperliche Integrität und Umweltschutz, insbesondere die Regeln der DIN EN ISO 9000:2015 ff, für die Automobilindustrie einschließlich der IATF 16949. Sie sind als allgemeine Standards auch für jede

Leistung des Lieferanten in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung auch ohne unmittelbare Bezugnahme verbindlich. Die Anforderungen daraus werden im Einzelnen ggfs. in einer Qualitätssicherungsvereinbarung geregelt (Ziffer 6.5 dieser AEB). Die Verpflichtung des Lieferanten, für ihn branchenübliche anerkannte Regelwerke in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung mit Schutzwirkung für BETEK in eigener Verantwortung anzuwenden, bleibt unberührt.

- 2.3 Die in den Vertragsunterlagen verwendeten (technischen) Begriffe sind primär in diesen AEB definiert. Nachrangig gelten die in den mitgeltenden Regelwerken verwendeten Definitionen (z.B. DIN EN ISO 9000:2015) mit Vorrang vor einer anderen Auslegung.

3 Beschaffenheit des Liefergegenstands, Änderungen an Produkten, Dokumentation

- 3.1 Der Lieferant hat sich über die Zweckbestimmung des Liefergegenstands, seiner Eignung und dessen Sicherheitsrelevanz für das Endprodukt bei BETEK umfassend zu informieren, da er aufgrund seiner Produktkompetenz die erforderliche Sachkunde besitzt. Der Lieferant wirkt bei der Bestimmung von sicherheitsrelevanten Merkmalen (für Fahrzeugprodukte gilt IATF 16949-4.4.1.2) aktiv und eigenverantwortlich mit.
- 3.2 Der Lieferant bewertet aufgrund seiner Sachkunde die Machbarkeit und die Herstellbarkeit der von BETEK – in der Regel in einem Lastenheft definierten – Anforderungen an den Liefergegenstand (für Fahrzeugprodukte entsprechend IATF 16949- 8.2.3.1.3), berät BETEK bei der detaillierten Festlegung von Produktmerkmalen und sichert deren Einhaltung in seinen Produktionsprozessen (einschließlich Produktionslenkungsplan) ab.
- 3.3 Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit des Liefergegenstands wird durch den Erstmusterprüfbericht (nachfolgend „**EMPB**“) oder entsprechende Bewertungsdokumente, die Nachweise der Prozessfähigkeit, die Nachweise der Fähigkeiten von Messmitteln und Messsystemen und die im Teilelebenslauf (Ziffer 7) dokumentierten Abweichungen definiert, von BETEK geprüft und durch Freigabe von BETEK verbindlich vereinbart. Die Beschaffenheitsanforderungen umfassen die Qualitäts- und Sicherheitserwartungen, die üblicherweise für jede Leistung in der jeweiligen Stufe einer Wertschöpfungskette mit Relevanz für das Endprodukt von BETEK oder des Kunden von BETEK gestellt werden können.
- 3.4 Mit der Vorlage des vollständigen EMPB oder entsprechender Bewertungsdokumente einschließlich anderer vereinbarter Unterlagen hat der

Lieferant von ihm unterzeichnete Nachweisdokumente (Z.B: EMPB nach VDA 2 oder Part Submission Warrant - PSW) oder eine entsprechende Erfüllungserklärung abzugeben. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Lieferant, dass seine Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß für die Serienbelieferung verwendet und daher von BETEK freigegeben werden können. Die erteilte Freigabe durch BETEK ist keine den Lieferanten entlastende rechtsgeschäftliche Genehmigung oder Abnahme durch BETEK, sondern dient nur der Spezifikation des Liefergegenstands.

- 3.5 Der Lieferant hat die Bewertungsdokumente (z.B. EMPB) einschließlich jeder nachfolgenden Änderung mindestens für die Dauer von 15 Jahren auf dafür geeigneten Datenträgern aufzubewahren. Die Speicherung auf einem externen Server (Cloud Computing) ist nur mit Zustimmung von BETEK zulässig. Der Lieferant muss den Zugriff durch BETEK auf den externen Server ermöglichen und sicherstellen. Der Lieferant wird BETEK die Zugangsdaten und -berechtigungen auf Verlangen insbesondere zur Abwehr von Gewährleistungs- oder Produkthaftungsansprüchen Dritter unverzüglich herausgeben. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten zur Schadensminderung insofern nicht zu.

4 Änderungen

- 4.1 Jede Änderung am Produkt, an den Produktionsprozessen des Lieferanten einschließlich aller Änderungen im Beschaffungsprozess des Lieferanten ist BETEK anzuzeigen. Sie bedarf eines begründeten Antrags an BETEK und der Zustimmung von BETEK jeweils in Textform gem. Ziffer 1.1. BETEK kann bei von dem Lieferanten veranlassten Änderungen eine Neubemusterung des Produkts des Lieferanten auf seine Kosten verlangen. Ziffer 3.1 findet entsprechend Anwendung.
- 4.2 BETEK ist jederzeit berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes oder des Produktionsprozesses, einschließlich Prüfmittel und Prüfmethode zu verlangen, für die die Mitwirkungspflicht des Lieferanten nach Ziffer 3.1 im gleichen Umfang gilt. Daraus folgende Mehr- oder Minderkosten werden vereinbart. Der Lieferant kann seine Mitwirkung nicht vom vorherigen Abschluss einer Vereinbarung über die Kosten abhängig machen.

5 Sonderregelungen für Setzteillieferanten und Händler; Unterlieferanten

- 5.1 Ist der Lieferant ein von dem Endkunden von BETEK bestimmter Lieferant (Setzteillieferant in Sinne von IATF 16949 - 8.4.1.3), trägt er die Validierungsverantwortung für die Verwendung seines Produkts durch BETEK.

Der Setzteillieferant hat BETEK alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zu übergeben, die aus seiner Fachkompetenz für BETEK zur Sicherstellung der Fehlerfreiheit des Gesamtprodukts erforderlich sind. Das Verhältnis des Setzteillieferanten zu BETEK gilt unbeschadet sonstiger vertraglicher Vereinbarungen als gesetzliches Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Nr. 3 BGB.

- 5.2 Ist der Lieferant ein vom tatsächlichen Hersteller in oder für dessen Vertriebsorganisation zwischengeschalteter Händler, gilt er im Verhältnis zu BETEK als Hersteller. Das gilt nicht, wenn der Händler sämtlich ihm gegen den Hersteller zustehenden Rechte aus Sachmangelhaftung oder sonstiger Haftung im Gesamten an BETEK abtritt und BETEK bei der Durchsetzung dieser Ansprüche in vollem Umfang unterstützt.
- 5.3 Der Lieferant hat seine Lieferungen und Leistungen selbst zu erbringen. Jede Beauftragung Dritter bedarf der Zustimmung von BETEK in Textform. Der Lieferant steht für die Qualitätsfähigkeit des Dritten wie für die eigene ein. Der Lieferant hat die Eignung der von ihm beschafften Produkte sicherzustellen. Leistungen von Unterlieferanten sind Leistungen des Unterlieferanten als Erfüllungsgehilfen und gelten deshalb stets als Leistungen des Lieferanten selber. Auf Änderungen bei Sublieferanten findet Ziffer 4.1 entsprechend Anwendung.

6 Qualitätsmanagementsystem und -sicherung

- 6.1 Der Lieferant muss während der Geschäftsbeziehung mit BETEK ein zertifiziertes und wirksames Qualitätsmanagementsystem (nachfolgend „QMS“) nach DIN EN ISO 9001:2015 oder IATF 16949:2016 oder ein anderes gleichwertiges QMS unterhalten. Die Beurteilung seiner Qualitätsfähigkeit richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, nach den Anforderungen eines zertifizierten QMS. Ist der Lieferant nicht zertifiziert, hat er sein QMS in einer mit BETEK vereinbarten Frist zertifizierungsfähig zu entwickeln. Der Lieferant hat jeden Ablauf, jede Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats unverzüglich anzuzeigen.
- 6.2 BETEK kann den Nachweis einer 100%-Warenausgangsprüfung verlangen, wenn ein Lieferant kein fähiges QMS unterhält.
- 6.3 Unabhängig von einer Zertifizierung sind die Organisations- und Leistungspflichten aus der DIN EN ISO 9001:2015 – bei der Lieferung von Fahrzeugteilen auch der IATF 16949:2016 – unmittelbare Vertragspflichten des Lieferanten nach § 280 Absatz 1 BGB.
- 6.4 Die Rechte von BETEK, eine eigene Auditierung und Maßnahmen der jährlichen Re-Qualifizierung zu verlangen, bleiben unberührt.

- 6.5 BETEK kann jederzeit, insbesondere bei nachlassender Qualitätsfähigkeit des Lieferanten, den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend „**QSV**“) verlangen. In der QSV werden weitere Anforderungen an das QMS sowie die Produktions- und Prüfprozesse auch unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen der Kunden von BETEK (Customer Specific Requirements) festgelegt. Der Abschluss einer QSV in diesem Fall ist Voraussetzung für die Lieferung und Leistung des Lieferanten.
- 6.6 Bei Massenteilen, Standard- oder Normprodukten (z.B. Schrauben, Nieten, Buchsen, Scheiben etc.) hat der Lieferant zur Absicherung der Qualität seine Maßnahmen des Produktionsmanagements innerhalb der Prozesslenkung darzustellen und sicherzustellen, dass die nach dem Standard oder Normen bestimmten Spezifikationen eingehalten werden. Auf Verlangen von BETEK wird der Lieferant mit BETEK weitere, die Qualität sicherstellende Prüfungen vereinbaren.

7 Koordinatoren, Teilelebenslauf, Änderungsmanagement

- 7.1 BETEK und der Lieferant benennen in der Regel für jedes Projekt jeweils einen verantwortlichen Koordinator. Die Koordinatoren haben alle aus der Produktrealisierung folgenden Prozesse zu bestimmen und die dafür erforderlichen Nachweisführungen zu dokumentieren – für Fahrzeugprodukte entsprechend VDA 2 in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung. Die Koordinatoren bei Fahrzeugteilen sind Prozesseigner im Sinne von ISO 9001:2015 – Abschnitt 7.2 oder IATF 16949-5.1.1.3. Der Koordinator des Lieferanten hat die Stellung eines Produktsicherheitsbeauftragten.
- 7.2 Soweit vereinbart oder branchenüblich, ist jede Produkt- oder Produktionsprozessänderung, insbesondere der gültige Zeichnungs- und Indexstand, von den Koordinatoren in einem Teilelebenslauf aufzunehmen und gegenseitig in Textform gem. Ziffer 1.1 zu bestätigen. Der Teilelebenslauf ist das maßgebliche Nachweisdokument für den letztgültigen Vereinbarungsstand zwischen BETEK und dem Lieferanten. Der Teilelebenslauf darf nur von vorher für diese Aufgabe bestimmten Personen gepflegt werden, falls kein Koordinator benannt wird.
- 7.3 Auf Verlangen von BETEK hat der Lieferant sämtliche von ihm im Rahmen der Produktrealisierung zu erstellenden Dokumentationen offenzulegen und BETEK zu übergeben oder vorzulegen. Stehen der Übergabe zwingende Gründe der Wahrung berechtigter Betriebsgeheimnisse des Lieferanten entgegen, kann

BETEK die Herausgabe, Einsicht an und Auswertung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten verlangen.

8 Rückverfolgbarkeit

- 8.1 Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte einschließlich aller dafür beschafften Produkte, Materialien (verfahrenstechnische Produkte) und Dienstleistungen chargenbezogen sicherzustellen. Sie muss geeignet sein, die Rückverfolgbarkeit in der vorgehenden Wertschöpfungskette zu gewährleisten (für Fahrzeugteile gilt IATF 16949-8.5.2.1). Die Kennzeichnung der Produkte für Zwecke der Rückverfolgung ist im Einzelfall mit BETEK abzustimmen.
- 8.2 Dem Lieferanten von seinen Vorlieferanten erstellte Abnahmeprüfzeugnisse, etwa normgerechte Abnahmeprüfzeugnisse entsprechend EN 10204-3.1, sind BETEK mit jeder Lieferung vorzulegen.
- 8.3 Wenn der Nachweis erforderlich ist, dass BETEK eine BETEK obliegende Verpflichtung zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit erfüllt hat, insbesondere um den Umfang mangelhafter Produkte sicher bestimmen zu können, stellt der Lieferant BETEK die Dokumentation gemäß vorstehender Ziffer 8.1 zur Verfügung.

9 Ursprungsnachweise, Umsatzsteuer, Exportkontrolle, Zoll, CE-Kennzeichnung

- 9.1 Von BETEK angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG-EFTA-Ursprungsbedingungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen, BETEK unverzüglich und ordnungsgemäß zur Verfügung stellen und BETEK unverzüglich und unaufgefordert in Textform unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Produkte nicht mehr zutreffen.
- 9.2 Die Verpflichtung des Lieferanten gemäß vorstehender Ziff. 9.1 gilt ebenso für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei den Lieferungen innerhalb und außerhalb der EU.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, BETEK unverzüglich in Textform über etwaige Genehmigungspflichten seiner Produkte nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie des Ursprungslandes seiner Waren zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant mitzuteilen: die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL der deutschen Außenwirtschaftsordnung oder vergleichbarer Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten; die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Produkte den „U.S. Export

Administration Regulations“ (EAR) unterliegen; die statistische Warennummer (HS-/KN-Code); das Ursprungsland (handelspolitischer / nichtpräferenzialer Ursprung), Schlüssel zur Ursprungskennzeichnung: D=Drittland / E=EU / F=EFTRA; (Langzeit-) Lieferantenerklärungen zum präferenzialen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten); alle sonstigen Informationen und Daten, die BETEK bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Produkte benötigt. Der Lieferant ist verpflichtet, BETEK unverzüglich in Textform über Änderungen dieser Informationen und Daten zu informieren. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), Aufwendungen und Schäden, die BETEK aus einer Verletzung der Pflichten aus Satz 1 resultieren, sofern er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

- 9.4 Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Leistung des Lieferanten, für die durch zwingende Richtlinien eine CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist, sind die notwendigen Voraussetzungen nach EU-Recht sowie alle hierzu aktuellen Umsetzungsvorschriften und Normen vom Lieferanten zu erfüllen. Die in den relevanten Richtlinien und Normen geforderten Risikoanalysen sind vom Lieferanten durchzuführen und die einschlägigen Bescheinigungen, Prüfzeugnisse, Nachweise und Ergebnisse der Gefährdungen kostenlos mitzuliefern.

10 Warenausgangs- und -eingangsprüfung

- 10.1 Der Lieferant hat den Auslieferungszustand seiner Produkte nach der vereinbarten Beschaffenheit zu prüfen und zu dokumentieren. BETEK führt deshalb eine Wareneingangsprüfung zunächst nur hinsichtlich der Identität, Menge und offensichtlicher Schäden durch. Mängel daraus wird BETEK dem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich anzeigen. Durch die Vorlage eines Abnahmeprüfzeugnisses nach EN 10204-3.1 oder 3.2 oder gleichwertig wird die Prüfungsobliegenheit von BETEK im Geltungsumfang des Abnahmeprüfzeugnisses beschränkt.
- 10.2 Produkt- oder produktionsprozessbedingt können nicht offensichtliche Mängel in der Regel erst in den Prozessen der Weiterverarbeitung bei BETEK oder in nachfolgenden Wertschöpfungsstufen bei Dritten festgestellt werden. Die unverzügliche Anzeige nach Entdeckung solcher Mängel ist rechtzeitig. Eine Rüge ist auch dann noch unverzüglich, wenn sich erst aufgrund von Untersuchungen und Ermittlungen bei BETEK oder bei Dritten belastbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung des Mangelgrundes („root cause“) zum Lieferanten ergeben.

10.3 Gesetzliche Ansprüche von BETEK insbesondere nach § 445a BGB bleiben unberührt.

11 Überlassene Werkzeuge, Fertigungsmittel

- 11.1 Fertigungsmittel aller Art, wie z. B. Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften, Software usw., die dem Lieferanten von BETEK zur Verfügung oder beigestellt werden, (nachfolgend **„überlassene Fertigungsmittel“**) bleiben ausschließliches (geistiges) Eigentum von BETEK. Überlassene Fertigungsmittel können geschützte Betriebsgeheimnisse von BETEK enthalten, die der Vertraulichkeit nach Ziffer 30 unterliegen.
- 11.2 Fertigungsmittel, die vom Lieferanten angeschafft oder hergestellt und von BETEK bezahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, sind mit Anschaffung oder Fertigstellung Eigentum von BETEK und damit ebenfalls überlassene Fertigungsmittel im Sinne dieser Ziffer 11. Die für die Eigentumsübertragung erforderliche Übergabe der Fertigungsmittel an BETEK wird durch leihweise Überlassung der Fertigungsmittel und die damit verbundene Aufbewahrungspflicht des Lieferanten für BETEK ersetzt. Nach Ende des Leihverhältnisses steht BETEK ein unbedingter Herausgabeanspruch zu. BETEK kann den Abschluss gesonderter Werkzeugüberlassungsverträge verlangen.
- 11.3 Die überlassenen Fertigungsmittel sind vom Lieferanten nach Vorgaben von BETEK eindeutig und dauerhaft als Eigentum von BETEK zu kennzeichnen. Sie sind vom Lieferanten unentgeltlich, getrennt von anderem Eigentum und vor dem Zugriff Unbefugter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sicher zu verwahren. Der Lieferant haftet BETEK für alle Schäden, die an den Fertigungsmitteln oder durch deren fehlerhafte Verwendung entstehen. Die Instandhaltungs- und Wartungskosten sowie die Betriebskosten einschließlich Verschleißteile trägt der Lieferant, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 11.4 Die überlassenen Fertigungsmittel dürfen ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung an BETEK verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung ist BETEK jederzeit berechtigt, die Herausgabe der Fertigungsmittel zu verlangen. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist insbesondere zur Sicherstellung der Produktionsfähigkeit von BETEK ausgeschlossen.
- 11.5 Der Lieferant hat jeden Zugriff Dritter auf die überlassenen Fertigungsmittel unverzüglich mitzuteilen und BETEK jede Unterstützung zu gewähren, den Zugriff Dritter auch aus eigenem Recht BETEK abzuwehren.
- 11.6 Der Lieferant muss, wenn nichts anderes vereinbart ist, die überlassenen Fertigungsmittel zu ihrem Neuwert in seiner Betriebshaftpflichtversicherung und

Feuerversicherung einschließlich erweiterter Elementarschäden versichern. Er weist den Versicherer an, Versicherungsleistungen ausschließlich an BETEK zu erbringen.

12 Produktcompliance: Stoffbeschränkungen, Gefahrstoffe, Konfliktmineralien

- 12.1 Die an BETEK gelieferten Produkte müssen den jeweils aktuellen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der EU-Richtlinie 2011/65/EU und 2015/863/EU (RoHS- Richtlinie) sowie sämtlichen anderen nationalen und EU-weiten Vorschriften zu Verboten und Beschränkungen chemischer Stoffe entsprechen. Zudem dürfen gelieferte Produkte keine in der Kandidatenliste der ECHA in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführten Stoffe, sogenannte besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), in Konzentrationen von mehr als 0,1 Masseprozent enthalten. Hinweise über Überschreitung von den genannten Stoffeinschränkungen/Grenzwerten und Lieferung von Verbotsstoffen sind BETEK umgehend mitzuteilen. Sicherheitsdatenblätter sind bereits bei Angeboten sowie bei Änderungen und wiederkehrend spätestens alle 2 Jahre unaufgefordert an BETEK zu übermitteln.
- 12.2 Falls PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen, insbesondere PTFE, Teflon, PVDF, Kynar, PFA, FEP, ETFE) in den angelieferten Produkten enthalten sind, muss der Lieferant angeben, um welche Bauteile es sich handelt, welcher prozentuale Anteil an PFAS sich im Bauteil befindet, die entsprechende Substanz, CAS-Nummer und welchem Zweck das PFAS dient.
- 12.3 Der Lieferant weist BETEK unverzüglich in Textform daraufhin, wenn ein bisher zulässiger Stoff oder eine bisher zulässige Substanz nach deutschem Recht sowie dem Recht der EU, USA und China oder aufgrund von Veröffentlichungen anerkannter nationaler oder internationaler Organisationen nicht mehr zugelassen sind oder, unabhängig davon, bisher von ihm oder BETEK nicht hinreichend gewertete Risiken enthalten und deshalb bedenklich sind.
- 12.4 Der Lieferant übernimmt mit Schutzwirkung für BETEK sämtliche Pflichten aus der REACH-Verordnung und der jeweils aktuellen Fassung.
- 12.5 Der Lieferant hat für Fahrzeugteile alle Substanzen und ihre Zusammensetzungen nach dem IMDS zu deklarieren und zu dokumentieren. Es dürfen keine verbotenen Substanzen verwendet werden. Die laufende Überwachung aller dafür geltenden Bestimmungen hat der Lieferant sicherzustellen, etwa über die „Global Automotive Declarable Substances List GADSL“, www.gadsl.org., und BETEK laufend zu informieren.

- 12.6 In Bezug auf Konfliktminerale wie Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt ist der Lieferant verpflichtet, einschlägige Regelwerke (insbesondere die Verordnung (EU) 2017/821 - EU-Konfliktmineralien-Verordnung) einzuhalten.
- 12.7 Sollte BETEK aufgrund in- oder ausländischem Recht oder vertraglich verpflichtet sein, über die Bezugsquellen vom Lieferanten verwendeter Materialien, Werkstoffe oder Bauteile Auskunft zu erteilen, etwa nach dem US-amerikanischen Dodd-Frank-Act (Conflicting Minerals), hat der Lieferant BETEK diese Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen. Jedes Leistungsverweigerungsrecht ist dem Lieferanten in Hinblick auf mögliche Sanktionen wegen der Verletzung solcher Bestimmungen verwehrt. Der Lieferant haftet BETEK für daraus entstehende Schäden insbesondere dann, wenn BETEK aufgrund des Verhaltens des Lieferanten der BETEK obliegenden Auskunftspflicht gegenüber Dritten nicht im gebotenen Umfang und rechtzeitig nachkommen kann oder daraus mit Nachteilen belegt wird.
- 12.8 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Leistungen, seine Bezugsquellen oder seine Geschäftsbeziehungen keine nationalen oder internationalen oder sonstigen staatlichen Beschränkungen gleich welcher Art oder Embargos verletzen. Er stellt BETEK von allen Schäden oder Kosten aus einer Verletzung dieser Pflicht frei, es sei denn, er kann nachweisen, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat.

13 Logistik, Verpackungen

- 13.1 Lieferungen erfolgen nach Liefergegenstand auf der Grundlage logistischer Vereinbarungen mit dem Lieferanten.
- 13.2 Eine Lieferung ist nur vertragsgemäß, wenn gelieferte Produkte der vereinbarten Beschaffenheit (Ziffer 3.1 bis 3.3) entsprechen und ihr die vereinbarten oder gesetzlich geforderten Unterlagen einschließlich der zollrechtlichen Dokumente für den grenzüberschreitenden Verkehr vollständig, zeitgerecht und korrekt beigelegt sind oder BETEK vom Lieferanten übermittelt werden.
- 13.3 Teilleistungen sind ohne Zustimmung von BETEK in Textform gem. Ziffer 1.1 nicht zulässig. Die Annahme von Teilleistungen durch BETEK gilt nicht als Genehmigung von Teilleistungen. Sie lässt gesetzliche Ansprüche von BETEK im Übrigen unberührt.
- 13.4 Der Lieferant ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die produktgerechte und für den Transport sowie die Weiterverarbeitung geeignete Verpackung verantwortlich. Alle Verpackungen müssen umweltschonend und für die

Entsorgung in den nach den geltenden Verpackungsverordnungen bestehenden Entsorgungssystemen geeignet sein.

14 Lieferungen, Lieferverzug

- 14.1 Jede Liefervereinbarung für ein bestimmtes Produkt begründet einen eigenständigen Liefervertrag, auf den diese AEB auch ohne ausdrückliche Bezugnahme stets Anwendung finden.
- 14.2 Werden in einem Liefervertrag Produktpreise befristet oder von Bedingungen abhängig gemacht, gelten sie bis zur Vereinbarung einer neuen Preisbindung- und -befristung fort. Der Lieferant kann die Weiterbelieferung zu den bisherigen Preisen bis zu neuen Preisvereinbarungen nicht von den Lieferverpflichtungen beeinträchtigenden Bedingungen abhängig machen.
- 14.3 Liefertermine sind in den Bestell- oder Abrufaufträgen oder in den jeweiligen Einzelabrufen bestimmt. Die Liefertermine werden mit Zugang der Lieferplanabrufe von BETEK für den Lieferanten verbindlich. Die Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferterminen oder -fristen begründet den Verzug des Lieferanten.
- 14.4 Unbeschadet dessen hat der Lieferant BETEK unverzüglich von jeder drohenden Lieferverzögerung – auch in Fällen von Höherer Gewalt gem. Ziffer 15 dieser AEB – zu unterrichten und seine getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung der Verzögerung sowie zur Minderung des Verzugsschadens mitzuteilen.
- 14.5 BETEK ist auf der Grundlage der vom Lieferanten erteilten Informationen nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Frist zu jeder geeigneten Maßnahme der Schadensminderung einschließlich des Deckungskaufs berechtigt; etwaige Schäden hat der Lieferant zu ersetzen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, kostengünstigere Maßnahmen nachzuweisen.

15 Höhere Gewalt, Notfallpläne

- 15.1 Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Vertragspartei nachweist, dass: (1) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (2) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und (3) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Vertragspartei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

- 15.2 Fälle von Höherer Gewalt sind insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Aufruhr, Terror, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfen außerhalb des Tarifbereichs des Lieferanten, einschließlich Streiks und Aussperrungen, oder Embargos. Drohende Arbeitskämpfe, einschließlich Streiks und Aussperrungen im Tarifbereich des Lieferanten sowie Verknappungen von Rohstoffen oder Vormaterialien etwa infolge von Produktionseinstellungen des Zulieferers sind keine Fälle der Höheren Gewalt für den Lieferanten.
- 15.3 Für die Dauer der Ereignisse Höherer Gewalt ist die betroffene Vertragspartei von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit die Leistung durch das Ereignis der Höheren Gewalt betroffen ist.
- 15.4 Höhere Gewalt, die nicht nur ein kurzfristiges Leistungshindernis darstellt, berechtigt BETEK, ganz oder teilweise von einer betroffenen Abnahmeverpflichtung zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn das Ereignis der Höheren Gewalt bei BETEK aufgrund von Kundenmaßnahmen eine nicht nur vorübergehende erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge hat; BETEK wird den Lieferanten unverzüglich informieren, wenn BETEK diese Folge erkennt.
- 15.5 Unbeschadet dessen ist der Lieferant zu allen angemessenen Maßnahmen verpflichtet, die Belieferung von BETEK sicherzustellen und die Beschaffung von Deckungslieferungen zu unterstützen. Mit Zustimmung von BETEK ist der Lieferant berechtigt, für die Dauer der Leistungsverhinderung infolge Höherer Gewalt die Produktion auf eigene Kosten zu verlagern oder die an BETEK zu liefernden Produkte bei Dritten zu beziehen. BETEK wird die Zustimmung und Mitwirkung dazu nicht ohne triftigen Grund versagen. BETEK bleibt im Übrigen berechtigt, alle Maßnahmen zur Abwehr von Folgen der Höheren Gewalt nach eigenem Ermessen zu treffen.
- 15.6 Der Lieferant hat Notfallpläne (für Fahrzeugteile gilt IATF 16949-6.1.2.3) für den Fall von Lieferstörungen und für die Fälle Höherer Gewalt zu erstellen und für die Dauer der Lieferbeziehung mit BETEK aufrechtzuerhalten. Die Notfallpläne und deren Aufrechterhaltung sind BETEK auf Anfrage nachzuweisen. Unzureichende Notfallpläne schließen die Berufung des Lieferanten auf Höhere Gewalt aus.
- 15.7 § 206 BGB (Verzug bei Höherer Gewalt) findet keine Anwendung.

16 Zahlung

- 16.1 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Zugang der Rechnung und Wareneingang am Sitz von BETEK per Gutschriftverfahren, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

- 16.2 Zahlungen werden erst nach vertragsgemäßen Lieferungen oder Leistungen und dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung fällig. Bei vorzeitiger Lieferung wird die Zahlung frühestens am vereinbarten Liefertermin fällig.
- 16.3 Bei mangelhafter Lieferung ist BETEK berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferung oder Leistung zurückzuhalten. Wenn und soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen bereits geleistet worden sind, ist BETEK berechtigt, bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen fällige Zahlungen auch aus anderen Liefervereinbarungen zurückzuhalten oder die Aufrechnung zu erklären.
- 16.4 Zahlungen durch BETEK stellen kein Anerkenntnis für und keine Genehmigung von mangelhaften Lieferungen oder Leistungen dar. Sie lassen alle Rechte von BETEK unberührt.
- 16.5 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von BETEK, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen BETEK abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen BETEK ohne Zustimmung von BETEK an einen Dritten ab, so kann BETEK nach eigenem Ermessen mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Zessionar leisten.

17 Sachmängelhaftung (Gewährleistung)

- 17.1 Jede Abweichung von der für den Liefergegenstand vereinbarten oder zu erwartenden Beschaffenheit (Ziffer 3.1 und 3.3) nach der vereinbarten Spezifikation oder – soweit vorhanden – nach dem letzten Stand des Teilebenslaufs (Ziffer 7.2) einschließlich insbesondere des Fehlens, der Fehlerhaftigkeit oder der Unvollständigkeit von Dokumentationen ist ein Sachmangel, weil der Liefergegenstand nicht den subjektiven Anforderungen entspricht.
- 17.2 BETEK stehen die gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche einschließlich der Erstattung von Ein- und Ausbaurückstellungen entlang der Lieferkette uneingeschränkt zu.
- 17.3 Ansprüche von BETEK aus einer mit dem Sachmangel verbundenen oder den Sachmangel verursachenden schuldhaften Pflichtverletzung, die nicht in die Nacherfüllungspflichten des Lieferanten fällt, aus Garantie oder aus eigenständiger Beratung bleiben unberührt.
- 17.4 Ist die Nacherfüllung für den Lieferanten unmöglich oder kommt er ihr nicht innerhalb der von BETEK gesetzten angemessenen Frist nach, ist BETEK

insbesondere aus Gründen der Schadensminderung oder zur Vermeidung von Produktionsstörungen bei BETEK oder den Kunden von BETEK nach angemessener Ankündigung an den Lieferanten berechtigt, den Sachmangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, Ersatz von einem anderen Lieferanten zu beziehen, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung des Lieferanten entsprechend zu mindern. Gesetzliche Ansprüche von BETEK bleiben unberührt. In jedem Fall dieser Selbsthilfe von BETEK ist der Lieferant berechtigt, an den Selbsthilfemaßnahmen von BETEK mitzuwirken oder, soweit für BETEK zumutbar, entsprechende Maßnahmen selbst durchzuführen.

17.5 Ist BETEK aufgrund eines vom mangelhaften Liefergegenstand verursachten Sachmangels zur Nacherfüllung gegenüber Dritten verpflichtet, hat der Lieferant unbeschadet aller sonstigen Verpflichtungen insbesondere zur Vermeidung von Aufwendungen und Schäden BETEK nach den Vorgaben von BETEK zu unterstützen. Er muss BETEK dabei alle von BETEK für notwendig erachteten Informationen, Unterlagen und Produkte zur Verfügung stellen und sich an der Fehleranalyse, Bewertung, Dokumentation und Behebung des Mangels beteiligen. Kosten trägt der Lieferant, soweit er sie zu vertreten hat.

17.6 Wird BETEK als Folge eines vom mangelhaften Liefergegenstand verursachten Sachmangels eines von BETEK hergestellten und/oder vertriebenen Produkts über Nacherfüllungsansprüche hinaus von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant BETEK hinsichtlich aller kausalen und nachgewiesenen Kosten so, als sei der Sachmangel am Produkt von BETEK nicht eingetreten. Eingeschlossen sind insbesondere die Kosten und Aufwendungen für Transport, eigene Ermittlungen und Untersuchungen von BETEK, Ein- und Ausbau sowie die gegen BETEK wegen Sachmängeln des Liefergegenstands und daraus folgender Kosten und Aufwendungen einschließlich der von BETEK zu erstattenden notwendigen Kosten für Rückrufe oder sachmangelbedingte Kundendienstaktionen des Kunden von BETEK; BETEK ist verpflichtet, den Lieferanten in die Aufklärung einzubinden. Dem Lieferanten bleiben der Einwand des mangelnden Verschuldens, des Mitverschuldens von BETEK und der Einwand geringerer kausaler Kosten und Schadensersatzansprüche vorbehalten.

18 Verjährung

18.1 Sachmängelansprüche verjähren in 36 Monaten seit der Lieferung an BETEK, soweit das Gesetz, insbesondere in den Fällen einer Lieferkette im Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 479 BGB), keine längeren Fristen vorsieht.

18.2 Wenn BETEK den Lieferanten unter Fristsetzung zur Nacherfüllung, zur Stellungnahme zum gerügten Sachmangel auffordert oder der Lieferant einen 8D-

Reports oder ein dem entsprechendes Analyseverfahren zur Ermittlung der Mangelursache eröffnet, wird die Verjährung unbeschadet der Geltung der gesetzlichen Bestimmungen gehemmt.

- 18.3 Einer Verkürzung der Gewährleistungsfristen dieser AEB wird ausdrücklich widersprochen. In allen Fällen gelten mindestens die gesetzlichen Fristen, sofern vorstehend keine längeren Fristen vereinbart sind.

19 Produkthaftung

- 19.1 Wird BETEK von Dritten wegen eines Fehlers des Liefergegenstands, z.B. aus verschuldensabhängiger Produzentenhaftung oder verschuldensunabhängiger Produkthaftung, nach in- oder ausländischem Recht an welchem Gerichtsort oder unter welcher Rechtsordnung auch immer in Anspruch genommen, hat der Lieferant BETEK von allen Ansprüchen freizustellen und Kosten zu erstatten, soweit Schäden und Kosten auf Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten beruhen und der Lieferant sie zu vertreten hat. Ziffer 17.6 gilt entsprechend.
- 19.2 Der Lieferant hat BETEK alle Informationen zu erteilen und Unterlagen einschließlich solcher aus eigenen oder internen Untersuchungen, Tests oder Produktionsprozessdokumentationen zu überlassen, die BETEK insbesondere zur Feststellung der Schadensursache, zur Schadensminderung, für Abstellmaßnahmen und zur Rechtsverfolgung für erforderlich oder zweckmäßig hält.
- 19.3 Der Lieferant hat BETEK bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen. Dazu werden sich BETEK und der Lieferant abstimmen und Informationen austauschen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten insbesondere aus Gründen der Schadensminderung nicht zu.
- 19.4 Dem Lieferanten bleiben der Einwand des Mitverschuldens von BETEK und der Einwand geringerer kausaler Kosten und Schäden vorbehalten.
- 19.5 Vergleiche, die mit dem Kunden von BETEK abgeschlossen werden und zulasten von BETEK oder zulasten des Lieferanten gehen könnten, werden BETEK und der Lieferant nur nach gegenseitiger Konsultation unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen abschließen.
- 19.6 Etwaige gesetzliche Regress- und Haftungsansprüche von BETEK gegen den Lieferanten bleiben im Übrigen unberührt.

20 Haftung, Versicherung

- 20.1 Mit einer Beschränkung der Haftung des Lieferanten ist BETEK nicht einverstanden.

- 20.2 Der Lieferant verpflichtet sich, ungeachtet einer etwaigen weitergehenden Haftung, für die Dauer der Vertragsbeziehung zur Absicherung des gesetzlichen und vertragsrechtlichen Haftungsrisikos unter Berücksichtigung des Risikopotenzials des Liefergegenstandes aus der Produktsicherheit eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Lieferbeziehung mit einer Nachhaftung von mindestens drei Jahren aufrechtzuerhalten. Die Deckungssummen je Versicherungsfall betragen mindestens 5 Millionen Euro, soweit nichts anderes vereinbart wird:
- 20.2.1 Für die Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich erweiterter Produkthaftpflicht mindestens 5 Millionen Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie mitversicherte Vermögensschäden aus der erweiterten Produkthaftpflicht, insbesondere für Überprüfungskosten, Vorfeldkosten, Ein- und Ausbaurückstellungen sowie Einzelteileaustausch.
- 20.2.2 Für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung mindestens 5 Millionen Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- 20.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Nachweise in Textform über das Bestehen der genannten Versicherungen innerhalb von vier Wochen der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu erbringen und danach auf Anfrage von BETEK vorzulegen. Unterbrechung oder Beendigung der Versicherungsverträge hat der Lieferant unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 20.4 Wenn BETEK bekannt wird, dass der Lieferant seinen Versicherungsschutz gemäß Ziffer 20.2 nicht aufrechterhält, erhalten kann oder verliert, gelten die folgenden Bestimmungen:
- 20.4.1 BETEK ist entweder zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes des Lieferanten berechtigt und darf nach Ankündigung mit angemessener Fristsetzung in Textform vom Lieferanten nicht bezahlte Prämien an den Versicherer leisten, wenn der Lieferant nicht innerhalb der gesetzten Frist zahlt und dies BETEK in Textform nachweist; der Lieferant hat BETEK solche Prämienzahlungen zu erstatten.
- 20.4.2 Alternativ ist BETEK auch berechtigt, nach Ankündigung mit angemessener Fristsetzung in Textform den Lieferanten im Rahmen der eigenen Versicherung auf Kosten des Lieferanten mitzuversichern (Versicherung auf fremde Rechnung) und zunächst die entsprechende Prämie zu zahlen, wenn der Lieferant nicht innerhalb der gesetzten Frist BETEK das Vorliegen einer Versicherung in Textform nachweist; die Prämienzahlung ist BETEK zu erstatten. Im Falle der Versicherung auf fremde Rechnung ist die Versicherungspolice an BETEK auszuhändigen. Mit einer Frist von 4 Wochen nach entsprechender Mitteilung in Textform ist BETEK

berechtigt, eine Mitversicherung ohne Zustimmung des Lieferanten wieder zurückzuziehen.

- 20.5 Die Federführung für die Schadensabwicklung liegt ausschließlich bei BETEK. Der Lieferant wird vor jeder Korrespondenz mit dem Versicherer die Zustimmung von BETEK einholen, die nicht ohne berechtigten Grund verweigert werden darf.

21 Schutzrechte

- 21.1 Mit der Beauftragung des Lieferanten werden ihm keinerlei BETEK zustehende Schutzrechte, die Nutzungs- oder die Verwertungsrechte daran oder daraus übertragen.
- 21.2 BETEK kann verlangen, dass Schutzrechte aus gemeinsamen Entwicklungen oder aus Entwicklungen im Auftrag von BETEK zu marktüblichen Bedingungen auf BETEK übertragen werden, soweit sie nicht bereits mit der vertraglichen Vergütung an den Lieferanten abgegolten sind.
- 21.3 Soweit an den Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ihm zustehende Schutzrechte einschließlich Know-how bestehen, ist BETEK unbefristet, nicht ausschließlich und weltweit mit dem Recht zur Unterlizenzierung zur Nutzung und Verwertung der Schutzrechte in Bezug auf ihre bestimmungsgemäße Verwendung bzw. der Verwendung des Liefergegenstands und deren/dessen Weiterverwendung durch Kunden von BETEK berechtigt. Die Vergütung dafür ist mit dem Preis der Lieferungen und Leistungen abgegolten.
- 21.4 Der Lieferant stellt sicher, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten Schutzrechte Dritter verletzt werden, hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass durch eine Vereinbarung mit dem Schutzrechtsinhaber die weltweite Nutzung und Verwertung der Lieferungen und Leistungen durch BETEK und für BETEK kostenfrei möglich ist. Anderenfalls hat der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen im Einvernehmen mit BETEK so zu ändern, dass eine Schutzrechtsverletzung Dritter ausgeschlossen ist.
- 21.5 Sollte BETEK wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Schutzrechtsverletzung infolge der Verwendung von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant BETEK von allen solchen Ansprüchen und Folgekosten frei und ersetzt BETEK die nachweislich aufgewendeten, angemessenen Kosten. Das gilt nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung von BETEK zu vertreten ist. Dem Lieferanten bleiben im Übrigen der Einwand des Mitverschuldens von BETEK vorbehalten.

22 Compliance

- 22.1 Der Lieferant ist verpflichtet, in jeder Hinsicht die Gesetze und Vorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten, darunter unter anderem zum Kartellrecht, zur Korruptionsprävention, zum Datenschutz und zur Ausfuhrkontrolle.
- 22.2 Der jeweilige Verhaltenskodex der BETEK GMBH & CO. KG, der unter www.Betek.group/downloadbereich abgerufen werden kann oder von BETEK auf Anfrage kostenlos übersandt wird, ist Bestandteil des Vertrages. Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben des Code of Conduct einzuhalten. Überdies ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche anwendbaren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verbote gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes (LkSG) (nachfolgend zusammen mit dem Lieferantenkodex: „**Menschenrechtliche Vorgaben**“) zu beachten. Der Lieferant ergreift zur Einhaltung der Menschenrechtlichen Vorgaben alle zumutbaren Maßnahmen und stimmt sich bei Problemen und Unklarheiten mit BETEK ab.
- 22.3 Der Lieferant ist verpflichtet, mit seinen Zulieferern die Einhaltung der Menschenrechtlichen Vorgaben zu vereinbaren und die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben in angemessenem Umfang zu überwachen. Er ist insoweit berechtigt, auch einen eigenen Lieferantenkodex gegenüber seinen Lieferanten zur Anwendung zu bringen, soweit dieser die Menschenrechtlichen Vorgaben erfasst und abdeckt.
- 22.4 Der Lieferant wird BETEK auf deren Verlangen die erforderlichen Informationen liefern, die zur Ermittlung von Risiken im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechtlichen Vorgaben („**Risiken**“) in der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten notwendig sind. Der Lieferant ist verpflichtet, BETEK über erkannte Risiken oder Verletzung Menschenrechtlicher Vorgaben im eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens sowie im Bereich seiner Zulieferer unverzüglich zu informieren. Hierfür hat der Lieferant auf Verlangen von BETEK einen Nachweis in geeigneter Form zu erbringen.
- 22.5 Soweit BETEK dem Lieferanten nach der Risikobewertung Schulungsunterlagen zur Compliance in der Lieferkette nach dem LkSG zur Verfügung stellt, ist der Lieferant verpflichtet, diese Schulungsunterlagen durchzuarbeiten und dies gegenüber BETEK zu bestätigen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er im eigenen Unternehmen anderweitig adäquate Schulungen über die Einhaltung Menschenrechtlicher Vorgaben durchführt.
- 22.6 BETEK ist berechtigt, die Einhaltung der Menschenrechtlichen Vorgaben durch ein Audit regelmäßig mit einer Ankündigung von 2 Wochen und bei Verdacht auf einen

Verstoß gegen die Menschenrechtlichen Vorgaben ohne Ankündigung zu überprüfen. Das Audit kann durch BETEK oder von BETEK beauftragte Sachverständige, die von BETEK zur Geheimhaltung verpflichtet werden, soweit diese nicht bereits von Berufs wegen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, während der üblichen Geschäftszeiten unter Wahrung der geltenden Datenschutzgesetze durchgeführt werden. Den Auditoren ist Zutritt zu den Räumlichkeiten des Lieferanten und Zugriff auf die für das Audit notwendigen Unterlagen zu gewähren. Einsicht in die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten oder vertrauliche Unterlagen Dritter, gegenüber denen der Lieferant zur Geheimhaltung verpflichtet ist, braucht nicht gewährt werden. Der Lieferant hat die vorstehende Ausnahme den Auditoren gegenüber glaubhaft zu machen.

- 22.7 Das Auditrecht nach vorstehend Ziff. 22.6 beschränkt sich auf Verdachtsfälle, wenn der Lieferant nach einem für das LkSG anerkannten Zertifizierungssystem zertifiziert ist und BETEK das Zertifikat bei Vertragsschluss bzw. nach jeder Erneuerung unaufgefordert übermittelt.
- 22.8 Stellen der Lieferant und/oder BETEK Verstöße oder unmittelbar bevorstehende Verstöße gegen Menschenrechtliche Vorgaben im eigenen Unternehmen des Lieferanten oder bei seinen Zulieferern fest, hat der Lieferant umgehend angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um solche Verstöße zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß zu minimieren. Der Lieferant ist verpflichtet, die Geschäftsbeziehung mit seinem Zulieferer zu beenden, wenn eine schwerwiegende Verletzung Menschenrechtlicher Vorgaben vorliegt, die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und dem Lieferanten keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen.
- 22.9 Der Lieferant hat insofern unverzüglich nach Bekanntwerden eines Verstoßes gegen Menschenrechtliche Vorgaben durch sein Unternehmen oder seinen Lieferanten ein Konzept von geeigneten Abhilfemaßnahmen zur Beendigung oder Minimierung an BETEK zu übermitteln und dieses auch umzusetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Kommt der Lieferant dieser Pflicht nicht innerhalb einer von BETEK gesetzten, angemessenen Frist nach, stellt dies für BETEK einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses dar. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant BETEK die erfolgreiche Umsetzung der Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb einer von BETEK gesetzten, angemessenen Frist nachweist oder im Falle schwerwiegender Verstöße des Lieferanten oder seiner Zulieferer gegen Menschenrechtliche Vorgaben die im Konzept vorgesehenen Abhilfemaßnahmen nicht zur Beendigung

oder Minimierung von schwerwiegenden Verletzungen oder bevorstehenden schwerwiegenden Verletzungen Menschenrechtlicher Vorgaben führen.

22.10 Soweit der Lieferant eine der vorstehenden nach Ziff. 22.2 bis 22.9 bestehenden Pflichten schuldhaft verletzt, stellt er BETEK von allen Ansprüchen Dritter sowie von behördlichen Bußgeldern und den Kosten für angeordnete Maßnahmen und/oder Gerichtskosten und sonstiger Verbindlichkeiten insofern und insoweit frei, als diese aufgrund einer solchen Pflichtverletzung gegenüber BETEK geltend gemacht werden.

22.11 Die vorstehenden Regelungen der Ziff. 22.2 bis 22.9 und der Code of Conduct stellen keine drittschützenden Regelungen dar und verpflichten ausschließlich den Lieferanten und berechtigten ausschließlich BETEK.

23 IT – Sicherheit

23.1 Das Informationssicherheits-Managementsystem von BETEK ist gemäß DIN/ISO IEC 27001 zertifiziert. BETEK verpflichtet daher den Lieferanten, ein Informationssicherheits- Managementsystem auf der Grundlage der DIN/ISO IEC 27001 (und Leitfaden nach DIN/ISO IEC 27002) oder TISAX in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten und so zu organisieren, dass sicherheitsrelevante unverzüglich Vorfälle erkannt werden. Er hat jeden sicherheitsrelevanten Vorfall (insbesondere Hackerangriff, Trojanische Pferde, Viren, Ausspähungen in- oder ausländischer Dienste oder Organisationen) in seinem IT- System zu dokumentieren und dort für zehn Jahre zu speichern. Er erstattet unter Ausschluss jeglichen Leistungsverweigerungsrechts BETEK unverzüglich Bericht über jeden sicherheitsrelevanten internen oder externen Vorfall. BETEK und der Lieferant bewerten gemeinsam die möglichen Auswirkungen von solchen Vorfällen auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen, der Geheimhaltungspflichten gegenüber Dritten sowie auf die Informationssicherheit und legen Abstellmaßnahmen fest. Können wirksame Abstellmaßnahmen nicht sicher getroffen werden, ist BETEK berechtigt, den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten abubrechen. Das Vorstehende gilt auch, wenn der Nachweis der IT-Sicherheit von Kunden von BETEK verlangt wird.

23.2 BETEK ist berechtigt, die Wirksamkeit der vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen der IT – Sicherheit zu auditieren oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten auditieren zu lassen. Diese Bestimmung gilt entsprechend bei sicherheitsrelevanten Vorfällen bei BETEK.

23.3 Bei Produkten für die Automobilindustrie geltend die branchenüblichen Standards der IT- und Cybersicherheit (z.B. des VDA) in der jeweils aktuellen Fassung.

24 Umweltschutz, Energiemanagement

24.1 BETEK ist gemäß EN ISO 14001 zertifiziert und fordert daher vom Lieferanten, ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem entsprechend EN ISO 14001 oder gleichwertig nachzuweisen. Der Lieferant hat jeden Ablauf, jede Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterhält der Lieferant kein Umweltmanagementsystem nach EN ISO 14001, hat er auf Verlangen von BETEK zu garantieren, dass er alle seinen Betrieb betreffenden umweltrechtlichen Vorschriften dauerhaft erfüllt. Er teilt BETEK jede Einschränkung seiner Betriebserlaubnis mit, die Einfluss auf die an BETEK zu liefernden Produkte haben könnte. Der Lieferant stellt BETEK von jeder Haftung aus der Verletzung ihn betreffender gesetzlicher Bestimmungen frei.

24.2 Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass BETEK ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 eingeführt hat und dass Aspekte der Energieeffizienz und des Energieverbrauchs ein Entscheidungskriterium bei der Bewertung von Angeboten darstellen.

24.3 Sollten energieeffizientere („sparsamere“) Alternativen zu den vom Lieferanten angebotenen Dienstleistungen und/oder Produkten bestehen, hat der Lieferant sein Angebot selbstständig und optional um diese Varianten zu erweitern. Die Steigerung der Energieeffizienz ist ein strategisches Ziel von BETEK.

24.4 Sollte der Lieferant für eventuelle Arbeiten auf dem Gelände von BETEK Energie benötigen, verpflichtet er sich, mit dieser sorgsam umzugehen und fahrlässige Energieverschwendung zu vermeiden.

25 Lieferantenpflichten und Nachweise betreffend Mindestlohn, Arbeitnehmerüberlassung und grenzüberschreitenden Arbeitnehmereinsatz

25.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei dem Einsatz eigener Arbeitnehmer und/oder von Leiharbeitnehmern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) die jeweils nach einschlägigem Tarifrecht auf den Betrieb des Lieferanten anwendbaren, branchenspezifisch geltenden bzw. gesetzlich zwingenden Mindestarbeitsbedingungen, Nachweis- und Meldepflichten, insbesondere die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG),

sowie den einschlägigen EU-Richtlinien, insbesondere der RL 2014/67/EU, einzuhalten.

- 25.2 Der Lieferant verpflichtet sich auch BETEK gegenüber, den von ihm eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen, wenn nicht ein branchenspezifisches höheres Mindestentgelt zu zahlen ist, und die gesetzlichen Steuer- und Sozialversicherungsabgaben für die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer abzuführen. Die Pflichten des Lieferanten nach MiLoG umfassen insbesondere, aber nicht abschließend, die Pflicht zur Zahlung von Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns spätestens zu den im MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkten, die Pflicht zur Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen.
- 25.3 Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung von BETEK in Textform. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der Lieferant BETEK auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.
- 25.4 Der Lieferant ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind, dass diese Nachunternehmer sowohl die Pflichten nach dem MiLoG erfüllen als auch diese Pflichten weiteren Nachunternehmern (sog. Subsubunternehmern) in demselben Umfang auferlegen.
- 25.5 Der Lieferant hat etwaige erforderliche behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen, soweit erforderlich insbes. die Aufenthaltserlaubnis (sog. „A1-Bescheinigung“), für die von ihm oder von seinen Nachunternehmern eingesetzten Arbeitnehmer vorzuhalten und diese Nachweise auf erstes Anfordern BETEK oder einem von BETEK Beauftragten vorzulegen und bei behördlichen Kontrollen zur Einsicht bereitzuhalten. Der Lieferant gestattet BETEK oder einem von BETEK Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- 25.6 Sollte der Lieferant gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß Ziffer 25.1 bis 25.5 verstoßen, ist BETEK vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist BETEK

berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz anstatt der Leistung zu verlangen.

25.7 Beauftragt der Lieferant Nachunternehmer, so stellt er BETEK von sämtlichen Ansprüchen frei, die BETEK gegenüber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Lieferant übernimmt im Innenverhältnis zu BETEK die Verpflichtungen, welche BETEK und den Lieferanten als Mitbürgen gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG. Der Lieferant stellt BETEK des Weiteren von jeglichen Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Pflichten nach dem MiLoG frei.

26 Arbeitsschutz

26.1 BETEK ist gemäß EN ISO 45001 zertifiziert und fordert daher vom Lieferanten, ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem entsprechend EN ISO 45001 oder gleichwertig nachzuweisen.

26.2 Der Lieferant hat bei der Erbringung von Leistungen nach dieser Vereinbarung alle im Einzelfall erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und sämtliche zur Verhütung von Arbeitsunfällen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen und die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Arbeitnehmer oder von ihm eingesetzte Leiharbeitnehmer in deren Muttersprache über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu unterrichten.

27 Kündigungsrechte

27.1 Soweit in anderen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist, ist BETEK berechtigt, bestehende Liefervereinbarungen ganz oder teilweise fristlos zu kündigen:

27.1.1 Im Falle der drohenden oder beantragten Insolvenz des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, BETEK unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Insolvenz droht.

27.1.2 Wenn der Lieferant trotz Abmahnung in Textform unzureichend an der Festlegung der Spezifikationen für den Liefergegenstand oder an der Produktrealisierung mitwirkt.

27.1.3 Bei Auslaufen, Beschränkung oder Entzug der Zertifizierung des QMS des Lieferanten.

27.1.4 Bei unbefugtem Gebrauch von Fertigungsmitteln nach Ziffer 11.

- 27.1.5 Wenn der Lieferant auf Aufforderung von BETEK unter Glaubhaftmachung von Gründen, dass Zweifel an der Lieferfähigkeit des Lieferanten bestehen, nicht innerhalb angemessener, von BETEK zu setzender Frist – im Regelfall 10 Kalendertage – glaubhaft in Textform versichert, dass er seinen Lieferverpflichtungen pünktlich nachkommen wird.
- 27.1.6 Bei Weigerung des Lieferanten oder von ihm veranlasster wesentlicher Verzögerung des Abschlusses einer QSV nach Ziffer 6.5.
- 27.1.7 Bei Entzug des Auftrags durch den Kunden von BETEK, soweit BETEK den Entzug nicht zu vertreten hat. In diesem Fall erstattet BETEK dem Lieferanten die bereits ganz oder teilweise hergestellten Vertragsprodukte sowie die Kosten für die Materialien, die der Lieferant in Erfüllung des Vertrages mit BETEK beschafft hat und die er nicht anderweitig verwenden kann. Den Nachweis, dass die Materialien nicht anders verwendet werden können, hat der Lieferant glaubhaft zu machen. BETEK ist berechtigt, die Materialien zum Einstandswert des Lieferanten zu übernehmen. Es gilt dabei der handelsrechtliche Bewertungsmaßstab für die Anschaffungskosten nach § 255 I HGB.
- 27.1.8 Bei einem Verstoß gegen Bestimmung der IT-Sicherheit nach Ziffer 23.
- 27.1.9 Bei einem wesentlichen Wechsel der Gesellschafterrechte oder der Eigentümer des Unternehmens des Lieferanten (Change of Control), insbesondere bei der Veräußerung von Anlagevermögen oder Geschäftsanteilen an einen Wettbewerber von BETEK, wenn die Fortführung des Vertrags für BETEK unzumutbar ist.
- 27.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Übrigen ist BETEK und dem Lieferanten unbenommen.
- 27.3 Die Kündigung des Vertragsverhältnisses hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

28 Abkündigung, Weiterbelieferungspflicht

- 28.1 Soweit der Lieferant ein regelmäßig von BETEK bezogenes Produkt nicht mehr produzieren möchte, hat er dies BETEK mit einer Frist von einem Kalenderjahr anzukündigen („**Abkündigung**“).
- 28.2 Eine kürzere Abkündigungsfrist ist vorbehaltlich notwendiger Validierung und Qualifizierung möglich, wenn der Lieferant BETEK ein mindestens gleichwertiges Ersatzprodukt zu ähnlichen Konditionen anbieten kann.
- 28.3 Der Lieferant verpflichtet sich, BETEK auch nach der Abkündigung des jeweiligen Produkts zu den zuletzt vereinbarten Bedingungen weiterhin solange zu beliefern, bis BETEK einen geeigneten Alternativlieferanten aufgebaut oder ein

Ersatzprodukt validiert und qualifiziert hat, höchstens jedoch für ein Kalenderjahr ab Abkündigung. Der Lieferant wird BETEK hierbei unterstützen.

29 Rechtswahl, Gerichtsstand, Schiedsverfahren, Vertragssprache

- 29.1 Die Rechtsverhältnisse zwischen BETEK und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach deutschem materiellem Recht. Das UN-Kaufrecht (United Nations Convention of Contracts for the International Sale of Goods – CISG) findet für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr Anwendung.
- 29.2 Erfüllungsort des Liefer- und Leistungsvertrag ist der von BETEK angegebene Bestimmungsort.
- 29.3 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 29.4 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz von BETEK zuständige Landgericht. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland ins Ausland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. BETEK ist berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zulässigen Gericht zu verklagen.
- 29.5 Soweit die Gegenseitigkeit der Vollstreckung von Urteilen nach dem Recht am Sitz von BETEK oder dem Recht am Sitz des Lieferanten nicht verbürgt ist, stimmt der Lieferant bereits jetzt einer Schiedsgerichtsvereinbarung für alle Rechtsstreitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges <http://www.dis-arb.de> zu.. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- 29.6 Sollte BETEK und/oder der Lieferant von Dritten nach ausländischem Recht an einem ausländischen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden, sind sie unbeschadet der nach diesen AEB bestimmten Rechtswahl und des Gerichtsstands berechtigt, alle rechtlichen Maßnahmen zur jeweiligen Rechtswahrung auch nach dem an diesem ausländischen Gerichtsstand geltenden Recht zu treffen.
- 29.7 Für Ausgleichs- und Regressansprüche infolge solcher Rechtsstreitigkeiten verbleibt es bei der ausschließlichen Anwendung deutschen Rechts am Gerichtsstand nach Ziffer 29.4.

30 Vertraulichkeit

- 30.1 Alle ausgetauschten Informationen, die die Parteien vom Vertragspartner erhalten haben, sind unabhängig von ihrer medialen Beschaffenheit, von der Art ihrer Übermittlung, Dokumentation und Speicherung vertraulich; Dies umfasst alle technischen, finanziellen und organisatorischen Informationen und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstiges geistiges Eigentum von BETEK (nachfolgend „**vertrauliche Informationen**“).
- 30.2 Informationen sind nicht vertrauliche Informationen, wenn sie nachweislich zum Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, zum allgemeinen Fachwissen gehören, allgemeiner Stand der Technik sind oder der konkreten, sie empfangenden Partei individuell bekannt sind; die Parteien werden einander über solche vorherige individuelle Kenntnis schriftlich informieren.
- 30.3 Vertrauliche Informationen dürfen vom Empfänger nur für die Durchführung vereinbarter Geschäftsvorgänge und zur Erfüllung von vertraglichen Vereinbarungen verwendet und genutzt werden, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. BETEK und der Lieferant werden die vertraulichen Informationen nur in dem Maße verbreiten, wie es zur Vertragserfüllung erforderlich ist (need-to-know). Die Informationen dürfen weder direkt noch indirekt für eigene wirtschaftliche Zwecke, für andere Zwecke oder für Zwecke Anderer verwendet werden.
- 30.4 Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und jeden Dritten, den sie für die Vertragserfüllung einsetzen, unabhängig von der Vertragslage zu ihnen, schriftlich zur Vertraulichkeit auch über den Bestand des jeweiligen Rechtsverhältnisses hinaus verpflichten.
- 30.5 Die Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziffer 30 entfällt, soweit und sobald die vertraulichen Informationen nach dem Zeitpunkt der Offenbarung ohne ein die Geheimhaltungsvereinbarung verletzendes Zutun einer Partei allgemein bekannt werden, der konkreten Partei von Dritten individuell bekannt gemacht werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung der vertraulichen Informationen verletzen, von der empfangenden Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, von der offenbarenden Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend offenbart werden müssen. Im letzten Fall wird die empfangende Partei die andere Partei über die Offenbarungsverpflichtung unverzüglich informieren.

- 30.6 Eine Verletzung der Pflichten für IT-Sicherheit nach Ziffer 23 ist stets eine Verletzung der Vertraulichkeit.
- 30.7 Im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeit hat BETEK gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Auskunft, an wen wo, wann und in welchem Umfang vertrauliche Informationen weitergegeben wurden.
- 30.8 BETEK und der Lieferant treffen alle geeigneten Vorsichtsmaßnahmen, um eine Verletzung der Vertraulichkeit durch deliktisches Verhalten Dritter zu vermeiden.
- 30.9 Alle Rechtsstreitigkeiten aufgrund der Verletzung der Vertraulichkeitsvereinbarung nach dieser Ziffer 30 werden durch ein Schiedsgerichtsverfahren gem. Ziffer 29.5 abschließend geklärt. Abweichend von vorstehend Satz 1 und vorstehender Ziffer 29.4 bleibt BETEK und dem Lieferanten die Anrufung eines jeden zuständigen Gerichts zum Erlangen einstweiligen Rechtsschutzes vorbehalten.

31 Allgemeines

- 31.1 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und der geschlossene Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 31.2 Sollten die Vereinbarungen zwischen BETEK und dem Lieferanten eine Lücke enthalten, wirken BETEK und der Lieferant an der Vereinbarung einer Bestimmung zur Füllung der Lücke mit, die dem Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

32 Hinweise zur Datenverarbeitung

- 32.1 Diese Datenschutzhinweise gelten ergänzend zu allen stets vorrangigen gesetzlichen Bestimmungen für die Datenverarbeitung durch BETEK.

Verantwortlicher:

**Karl Betek GmbH & Co. KG,
Sulgener Straße 19-23, D-78733 Aichtal**

- 32.2 Die Erhebung von Daten im Geschäftsverkehr mit einem Lieferanten erfolgt ausschließlich nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach der DS-GVO.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt:

- Um einen Lieferanten identifizieren zu können;
- Zur Anbahnung einer Geschäftsbeziehung;
- Zur Vorbereitung und zum Abschluss von vorvertraglichen, vertraglichen oder vertragsähnlichen Rechtsverhältnissen einschließlich ihrer Beendigung;
- Zur Abwicklung von Aufträgen (Auftragsdatenverarbeitung);
- Zu Werbezwecken soweit es gewünscht wird;

- Zur Wahrung berechtigter Interessen von BETEK (z.B. zur Durchsetzung offener Forderungen oder Vermeidung von Vertragsstörungen) einschließlich der Rechtsverteidigung;
- Zur angemessenen Beratung;
- Zur Korrespondenz;
- Zur Rechnungsstellung;
- Zur Abwicklung von eventuell bestehenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger eigener Ansprüche;

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erforderlich.

Die von BETEK erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass BETEK nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder der Lieferant in eine erweiterte Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat.

32.3 Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte zu anderen als den aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist, können personenbezogenen Daten im gesetzlich zulässigen Rahmen an Dritte weitergegeben werden.

32.4 Die Rechte des Lieferanten insbesondere

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO;
- gemäß Art. 15 DSGVO;
- gemäß Art. 16 DSGVO;
- gemäß Art. 17 DSGVO;
- gemäß Art. 18 DSGVO;
- gemäß Art. 20 DSGVO;
- gemäß Art. 21 DSGVO

bleiben unberührt.

32.5 Eigenverantwortung

Die dem Lieferanten obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz jeglicher Daten in und aus seiner eigenen Organisation einschließlich der Wirksamkeit der Einwilligung seiner Mitarbeiter bleiben unberührt. Das betrifft insbesondere die Sicherstellung, dass vom Lieferanten oder seinen Mitarbeitern

an BETEK übermittelte Daten zulässig, richtig und vollständig sind, keinen besonderen Einschränkungen unterliegen oder nicht mehr unterliegen oder aus in der Verantwortung des Lieferanten liegenden Umständen nicht oder nicht mehr verarbeitet werden dürfen. Der Lieferant ist für die sachliche Richtigkeit, Integrität und Aktualität sowie für die Wahrung der Vertraulichkeit der von ihm an BETEK übermittelten Daten verantwortlich.